jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/20 1Ob620/81, 1Ob812/82, 3Ob1503/85, 3Ob19/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1981

Norm

ZPO §502 Abs2 Z1 Ca1

Rechtssatz

Nicht zum Bemessungskomplex gehört die Frage, welche sonstigen Leistungen des Leistungspflichtigen an den Unterhaltsberechtigten auf den Anspruch anzurechnen sind (hier: Tragung des Aufwands für private Krankenversicherung sowie Reparaturkosten und Betriebskosten am Haus des Unterhaltsberechtigten).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 620/81
  Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 620/81
- 1 Ob 812/82
  Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 812/82
  Vgl auch; nur: Nicht zum Bemessungskomplex gehört die Frage, welche sonstigen Leistungen des Leistungspflichtigen an den Unterhaltsberechtigten auf den Anspruch anzurechnen sind. (T1)
- 3 Ob 1503/85
  Entscheidungstext OGH 08.05.1985 3 Ob 1503/85
  Vgl aber; Beisatz: Inwieweit zu berücksichtigen ist, ob der Unterhaltspflichtige bisher freiwillig gewisse Zusatzleistungen erbrachte, nämlich Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zahlte, ist eine Frage der Unterhaltsbemessung. (T2)
- 3 Ob 19/97h
  Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 19/97h
  Vgl auch; Beisatz: Krankenzusatzversicherung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0042502

Dokumentnummer

JJR_19810520_OGH0002_0010OB00620_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at